

Marashi, Lena

Von: Region Köln <region.koeln@ngg.net>
Gesendet: Montag, 19. April 2021 12:29
An: Marashi, Lena
Betreff: Anhörung bzgl. Verkaufsoffener Sonntage
Anlagen: 210321_Anfrage.pdf
Signiert von: region.koeln@ngg.net

Sehr geehrte Frau Marashi,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich der verkaufsoffenen Sonntage in Siegburg 2021.
Wir schließen uns der Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di (siehe unten) an.

Mit freundlichen Grüßen

Manja Wiesner

Geschäftsführerin
Gewerkschaft **NAHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN**
Region Köln
Hans-Böckler-Platz 1 | 50672 Köln
Tel.: +49 (221) 951424-0 | Fax: +49 (221) 951424-20 | Mobil: +49 (151) 18809736
www.facebook.com/ngg.nrw
www.facebook.com/GewerkschaftNGG

Von: Schiereck-Gößling, Marie Kathrin
Gesendet: Donnerstag, 8. April 2021 14:09
An: Marashi, Lena <Lena.Marashi@Siegburg.de>
Betreff: AW: Anhörung bzgl. Verkaufsoffener Sonntage

Ihre Email vom: 29.03.2021
Ihr Zeichen: VKO Siegburg 2021/32

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Marashi,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o.g. Schreiben und nehmen zu dem Antrag auf nunmehr sechs Sonntage, an denen im Laufe des Jahres 2021 eine Öffnung von Verkaufsstätten in Siegburg zugelassen werden soll, wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Die Geltungsbereiche der ordnungsbehördlichen Verordnungen ist teilweise nicht bestimmt und auch nicht bestimmbar. Damit ist nicht klar, in welchem Umfang Beschäftigte von der Ladenöffnung betroffen sein

werden. So verliert die Anhörung ihren Sinn, die Interessen der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Geltung zu bringen.

Den Ansatz, Kaufkraft in Siegburg zu Lasten des Umlandes zu binden mag auch der Perspektive der Einzelhändler in Siegburg sinnvoll sein und für eine Politik, die sich allein am eigenen Standort orientiert nachvollziehbar. Kaufkraft auf Kosten des Umlandes in Siegburg zu binden gefährdet allerdings die Arbeitsplätze der Beschäftigten in den Umlandgemeinden. Als Gewerkschaft der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen wir für einen solidarischen Ansatz und lehnen derlei kurzfristige Standortpolitik ab. Insoweit ist aber auffällig, dass die im Einzelhandelsgutachten 2009 bereits mit 139% beschriebene extrem hohe Kaufkraftbindung weiter gesteigert werden konnte, wenn inzwischen eine Bindung von 144 % erreicht wurde.

Die Auswirkungen der Corona Pandemie treffen alle Städte und Gemeinden und sind den Beschäftigten des Einzelhandels wohlbekannt. Diese gehören gerade wegen ihres Arbeitsplatzes zu einer besonders gefährdeten Personengruppe, die durch ihren Einsatz aber stets dazu beigetragen haben, die Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

Auch insoweit halten wir es für eine extrem kurzfristige Herangehensweise, durch eine Ausweitung der Ladenöffnungen in Siegburg einer landesweiten Problemlage begegnen zu wollen. Sonntagsöffnungen als Mittel der Standortkonkurrenz einzusetzen lässt befürchten, dass auch andere Gemeinden in gleicher Weise reagieren. Die Folge sind vermehrte Sonntagsarbeit für die Beschäftigten, steigende Kosten für die Einzelhändler, ohne dass deshalb die Kaufkraft der Bevölkerung steigen würde.

Die Vorlage verkennt vollständig die Anforderungen der neueren Rechtsprechung des BVerwG und des OVG NW:

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.


Für eine solche, vergleichende Prognose findet sich in den übersandten Unterlagen nichts.

Die vorgesehene Ladenöffnung wird von uns nach alledem abgelehnt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Marie Kathrin Schiereck-Gößling
Mitarbeiterin der Geschäftsführung

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen 
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558302

Telefax: 0221/48558309

PC-Fax: 01805 / 83 73 43-23335 (Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Email: mariekathrin.schiereck-goessling@verdi.de

Internet: <http://koeln-bonn-leverkusen.verdi.de>